

Ausfertigung

11 Qs 118/10 Landgericht Neuruppin
80 Gs 423/10 Amtsgericht Neuruppin
386 Js 23540/10 Staatsanwaltschaft Neuruppin



EINGEGANGEN

28. SEP. 2010

Bredischmidt & Kümmerle
Rechtsanwälte

Landgericht Neuruppin

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

geboren am
wohnhaft

Verteidiger

Rechtsanwalt Thomas Kümmerle,
Wühlischstr.26, 10245 Berlin-Friedrichshain

wegen

des Verdachts der Trunkenheit im Verkehr,
hier: vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,

wird auf die Beschwerde des Beschuldigten der Beschluss des
Amtsgerichts Neuruppin vom 19. August 2010 – 80 Gs 423/10 –
aufgehoben.

Der Führerschein ist an den Beschuldigten unverzüglich herauszugeben.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht dem Beschuldigten gemäß § 111 a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis entzogen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Beschuldigte mit seiner Beschwerde, die zulässig und erfolgreich ist.

Wegen der Einzelheiten zum Tatvorwurf (Tatzeit: Donnerstag, den 24. Juni 2010, 17.20 Uhr) wird auf die Darstellung im angefochtenen Beschluss verwiesen.

Gegen die Entscheidung wendet sich der anwaltlich vertretene Beschuldigte und führt aus, dass die Blutprobenentnahme unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt nach § 81 a Abs. 2 StPO durch den Bereitschaftsstaatsanwalt angeordnet worden sei, was zur Unverwertbarkeit des Untersuchungsergebnisses im Hauptverfahren führe und schon jetzt die Aufhebung der vorläufigen Fahrerlaubnisentziehung zur Folge haben müsse.

Dem ist zuzustimmen.

Nach Aktenlage lag Gefahr im Verzuge nicht vor. Weder begründet das Erfordernis einer ärztlichen „Notbehandlung“ des verunfallten, aber bei Bewusstsein befindlichen Beschuldigten die evidente Gefahr des Beweismittelverlusts im Falle des Zwartens auf die richterliche Anordnung, noch ist die Gefährdung des Untersuchungserfolges mit auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen in der Ermittlungsakte dokumentiert. Dort heißt es lediglich in der Verkehrsunfallanzeige: „01 ... war mit der Blutentnahme nicht einverstanden. Aus diesem Grunde wurde Rücksprache mit dem Bereitschaftsstaatsanwalt ... geführt. Er begründete Gefahr im Verzuge und ordnete eine Blutprobe an.“. Auch wäre zu jenem Zeitpunkt ein Eilrichter ohne weiteres erreichbar gewesen, denn bei dem zuständigen Amtsgericht Neuruppin ist wochentags ein richterlicher Bereitschaftsdienst bis 21.00 Uhr eingerichtet, was der Staatsanwaltschaft Neuruppin bekannt ist.

2. Schließlich rechtfertigt der Verstoß gegen den Richtervorbehalt ein Verwertungsverbot des erhobenen Blutalkoholbefundes. Hierzu wird auf die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung zum Richtervorbehalt des § 81a StPO verwiesen.

Nach dem der Akte zu entnehmenden gegenwärtigen Erkenntnisstand ist in der Gesamtschau ein willkürlicher Verstoß gegen den Richtervorbehalt durch den Bereitschaftsstaatsanwalt zu erkennen. Denn nach Aktenlage hat der Staatsanwalt trotz der gegebenen kurzfristigen

Erreichbarkeit des Eilrichters willkürlich seine eigene Eilkompetenz angenommen und auf diese Weise den Richtervorbehalt bewusst ignoriert oder sonst gröblich verkannt.

Da somit das einzige Beweismittel fehlt, mittels dessen dem Beschuldigten die alkoholbedingte Fahruntauglichkeit hätte nachgewiesen werden können, besteht auch kein dringender Grund für die Annahme, dass dem Beschuldigten demnächst gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden wird. Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben. Der Führerschein ist an den Beschuldigten unverzüglich herauszugeben.

Die Kosten der Beschwerde gehören zu den Kosten des Verfahrens. Eine Kostenentscheidung erübrigt sich deshalb.

Neuruppin, 24. September 2010
Landgericht, 1. große Strafkammer als Beschwerdekammer

W. ...
VRLG

I.
R

M
RinLG

Ausgefertigt

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Landgerichts

